

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDienst

Nr. 11

vom 17.10.2012

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|--------|-------|
| 1. Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Familienleistungsausgleich im 3. Quartal 2012 | ED 136 | S. 1 |
| 2. Realsteuerhebesätze laut Realsteuervergleich 2011 | ED 137 | S. 2 |
| 3. Verlängerung der Übergangsregelung zur Umsetzung der Mindestverordnung | ED 138 | S. 4 |
| 4. Körperschaftssteuerpflicht in kommunalen Kitas? | ED 139 | S. 5 |
| 5. Novellierung des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes | ED 140 | S. 8 |
| 6. Änderung der Prüfungs- und Zahlungsvoraussetzungen bei Bauleistungen (§ 16 VOB/B) Festlegung der Schlusszahlungsfrist im VHB | ED 141 | S. 9 |
| 7. Gespräch zur geplanten Einführung einer Wertstofftonne | ED 142 | S. 11 |

ED 136

Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Familienleistungsausgleich im 3. Quartal 2012

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die Gemeindeanteile für das III. Quartal 2012 bekannt gegeben. Die entsprechenden Daten geben wir in nachfolgender Tabelle weiter.

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
Drittes Quartal 2012	589.385.971	89.594.428	45.144.173
Drittes Quartal 2011	522.452.218	88.684.525	44.842.299
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	+12,8%	+1,0%	+0,7%

Nach §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz erhalten die Gemeinden Abschlagszahlungen auf die Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer. Die Zuweisung erfolgt auf Grundlage der ab 2012 geänderten Schlüsselzahlen für die Gemeindeanteile (vgl. Eildienst Nr. 4 – ED 34 – vom 14.03.2012).

Nach dem Erlass betr. Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2016 (veröffentlicht u. a. im Eildienst Nr. 10 – ED 123 vom 14.09.2012) wird für 2012 ein Aufkommen von 2.512,9 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und von 358 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erwartet. Diese Werte erscheinen angesichts der Einnahmeentwicklung als realistisch.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 11 – ED 136 vom 17.10.2012

ED 137

Realsteuerhebesätze laut Realsteuervergleich 2011

Das Statistische Bundesamt hat den Realsteuervergleich 2011 veröffentlicht. Dieser kann kostenlos auf der website des Statistischen Bundesamts, www.destatis.de, heruntergeladen werden (Fachserie 14, Reihe 10.1).

1. Gewogene Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklassen

Auszugsweise geben wir für Hessen nachfolgend die gewogenen Durchschnittshebesätze 2011 und die Vergleichszahlen 2010, jeweils bezogen auf die hessischen Städte und Gemeinden der jeweiligen Gemeindegrößenklasse, wieder:

Gemeindegrößenklasse (Einwohner)	Steuerart					
	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Kreisfreie Städte	337	337	425	424	435	436
100.000-200.000	337	337	425	424	435	436
200.000-500.000	275	275	475	475	440	440
500.000 und mehr	175	175	460	460	460	460
zusammen	249	246	453	453	453	453
Kreisangehörige Gemeinden						
unter 1 000	300	300	289	289	328	329
1 000 - 3 000	292	295	268	273	315	317
3 000 - 5 000	282	289	262	270	325	329
5 000 - 10 000	275	279	263	266	322	325
10 000 - 20 000	284	287	277	282	340	341
20 000 - 50 000	273	278	280	290	333	333
50 000 - 100 000	245	257	318	326	386	389
zusammen	279	283	279	286	342	342
Alle Gemeinden	278	282	333	337	391	384

2. Bedeutung der Durchschnittshebesätze

Nach Ziff. 10 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom 6. 5. 2010 (Staatsanzeiger Nr. 21/2010, S. 1470) müssen bei anhaltend defizitärem Haushalt die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere für die Grundsteuer B, bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.

3. Aufkommensentwicklung der Realsteuern

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden konnten ihr Realsteueraufkommen 2011 im Vergleich zum Vorjahr deutlich steigern, wobei die Gewerbesteuer mit einem Zuwachs von 307,4 Mio. € dominierte. Deutlich geringere Zuwächse verzeichneten sie bei der Grundsteuer B, deren Aufkommen um 13,5 Mio. € wuchs. Bei der Gewerbesteuer wurde diese Entwicklung vor allem durch eine höhere Bemessungsgrundlage getrieben. Die Hebesätze dieser Steuer blieben im Durchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden 2011 im Vergleich zu 2010 nämlich weitgehend konstant.

Anders lagen die Dinge bei der Grundsteuer B. Da die Grundsteuermessbeträge in der Regel weitestgehend unverändert bleiben, wächst die Bemessungsgrundlage dieser Steuer nicht. Zuwächse können daher nur über Erhöhungen des Hebesatzes erzielt werden. Die

Hebesätze der Grundsteuer B stiegen im kreisangehörigen Bereich in einem Jahr um 7 Hebesatzpunkte, wobei die Steigerung quer durch alle Gemeindegrößenklassen zu verzeichnen war.

Aufkommen der Realsteuern in Tsd. € (eigene Auswertung):

	Grdst. A	Grdst. B	GewSt.
kreisfreie Städte	550	309 784	1 661 308
2010	516	309 005	1 849 831
Veränderung, Tsd. €	34	779	- 188 523
kreisangehörige Städte und Gemeinden	16 989	443 290	2 092 812
2010	16 956	429 779	1 785 408
Veränderung, Tsd. €	33	13 511	307 404

Überwiegend gehen die Aufkommensunterschiede bei den Realsteuern aber nicht auf die in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden unterschiedliche Hebesatzgestaltung, sondern auf strukturelle Unterschiede zurück. Bereinigt man das Aufkommen um die unterschiedlichen Hebesätze, behielten die kreisfreien Städte auch 2011 trotz ihrer Einbußen bei der Gewerbesteuer ihren klaren Vorsprung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

Grundbeträge der Realsteuern, € pro Einwohner (eigene Auswertung):

	Grdst. A	Grdst. B	GewSt.
kreisfreie Städte	0,16	47,99	256,99
2010	0,15	48,33	289,57
kreisangehörige Städte und Gemeinden	1,29	33,30	131,49
2010	1,31	33,05	112,19

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Ju.

Nr. 11 – ED 137 vom 17.10.2012

ED 138**Verlängerung der Übergangsregelung zur Umsetzung der Mindestverordnung**

Das Hessische Sozialministerium/Landesjugendamt hat mit Schreiben vom 05.10.2012 darauf hingewiesen, dass die Übergangsregelung zur Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 17. Dezember 2008 (Mindestverordnung) bis zum 31. Dezember 2013 verlängert wird. Anfang des Jahres 2012 war bereits eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2012 erfolgt (wir berichteten im Eildienst Nr. 4 – ED 39 – vom 14.03.2012).

Die Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31. Dezember **2013** erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass geplant ist, zum 1. Januar 2014 mit einem Hessischen Kinderförderungsgesetz, mit dem die Landesförderung für die Kindertagesbetreuung neu geregelt werden soll, auch die Rahmenbedingungen für den Betrieb von Tageseinrichtungen flexibler und bedarfsgerechter zu gestalten. Unter Berücksichtigung dieser Planungen soll die derzeit mit der Übergangsregelung bestehende Flexibilität für die Träger weiter aufrecht erhalten werden.

Das Hessische Sozialministerium/Landesjugendamt hat damit eine Forderung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes aufgegriffen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Bü.**Nr. 11 – ED 138 vom 17.10.2012**

Körperschaftsteuerpflicht in kommunalen Kitas?

Städte und Gemeinden in Deutschland müssen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, vom 12. Juli 2012 I R 106/10) möglicherweise bald für kommunale Kindertagesstätten Körperschaftsteuer zahlen. Die kommunalen Kitas unterliegen nach Ansicht des BFH als Betriebe gewerblicher Art genauso der Steuerpflicht wie private Betreiber. Damit hoben die Richter eine Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf auf, das eine kommunale Kindertagesstätte als einen Hoheitsbetrieb gesehen hatte, der nicht besteuert werden darf.

Für ausschlaggebend hält der Bundesfinanzhof insoweit, dass die kommunalen „Kitas“ in einem „Anbieter- und Nachfragewettbewerb“ zu anderen „Kitas“ stehen, insbesondere auch solchen, die von privaten Leistungsträgern betrieben werden.

1. Einzelfallentscheidung

Aktuell wirkt die Entscheidung nur zwischen den Verfahrensbeteiligten. Erst durch eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt könnte die Entscheidung über den entschiedenen Einzelfall hinaus verbindlich werden.

2. Auswirkungen bei der Körperschaftsteuer

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind u. a. die Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes, KStG). Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG sind nach § 4 Abs. 1 KStG alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben; die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe, § 4 Abs. 5 KStG). Der vom BFH entschiedene Fall kreiste zentral um die Frage, ob der Betrieb der Kindertagesstätte als Hoheitsbetrieb eingeordnet werden kann.

3. Auswirkungen bei der Umsatzsteuer?

Umsatzsteuerpflichtig sind juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes, UStG). Nach § 4 Nr. 25 Satz 1 UStG i. V. m. § 2 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind Leistungen der Jugendhilfe, soweit sie durch bestimmte, im Gesetz näher beschriebene Träger erbracht werden, umsatzsteuerfrei. Diese Steuerbefreiungsvorschrift könnte hier einschlägig sein. Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene dringen hier auf eine entsprechende Klarstellung. Auch in puncto Umsatzsteuer gilt aber, dass das Urteil keine unmittelbare Verbindlichkeit über den entschiedenen Einzelfall hinaus hat. Zudem bezieht sich die Entscheidung auch nur auf die Körperschaftsteuer.

4. Ausführliche Einschätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB)

Unser Bundesverband hat hierzu folgende Einschätzung übermittelt, die wir nachfolgend auszugsweise wiedergeben:

- a) „Durch das Urteil des Bundesfinanzhofes wurde erstmals höchstrichterlich festgestellt, dass kommunale Kindergärten körperschaftsteuerpflichtig sind. Diese Frage wurde rechtlich unterschiedlich eingeschätzt. Dieser nun zum Bundesfinanzhof ge-

langte Fall hat insoweit - in negativer Hinsicht - für die Klarheit gesorgt: Auch kommunale, öffentlich-rechtliche Kindergärten sind als Betriebe gewerblicher Art (BgA) in einem Wettbewerbsmarkt zu sehen und damit körperschaftsteuerpflichtig.

- b) Da kommunale Kitas bzw. Kindergärten im Regelfall dauerdefizitär sind, wird die direkte finanzielle Belastung durch Steuerzahlungspflichten für die Städte und Gemeinden gering sein. Beim Dauerverlustgeschäft (§ 8 Abs. 7 S. 2 KStG) liegt keine Körperschaftsteuerpflicht vor, die Verlustübernahme durch die Kommune wird nicht als verdeckte Gewinnausschüttung gesehen. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall allerdings muss nun die Stadt K eine evtl. kleinere Körperschaftsteuersumme zahlen, da das Finanzamt einen Gewinn von 5.000,00 Euro fingiert. Diese Frage muss aber nun das FG entscheiden, an das zurückverwiesen wurde. Im Ergebnis dürfte dann mit keinen oder allenfalls geringen Körperschaftszahlungspflichten der Gemeinden zu rechnen sein. Ausnahmen davon könnten allenfalls bei besonderen Geschäftsvorfällen auftreten, wenn zum Beispiel eine Grundstückveräußerung stattfindet.
- c) Durch die Entscheidung des Bundesfinanzhofes wird aber ein hoher administrativer Aufwand ausgelöst. Denn aus der Klärung der Körperschaftsteuerpflichtigkeit ergibt sich, dass alle Städte und Gemeinden für die von ihnen getragenen Kindergärten eine Steuererklärung abgeben müssten. Das macht in Anbetracht des wahrscheinlich regelmäßig zu erwartenden Null-Ergebnisses kaum Sinn, aber Kosten und Arbeit. Hier sind von der Finanzverwaltung Praxis gerechte Procedere zu erhoffen. Ggf. kann bei der Finanzverwaltung dazu eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragt werden.
- d) Eine erhebliche Konsequenz könnte das Urteil des Bundesfinanzhofs aber für eine mögliche Umsatzsteuerpflichtigkeit haben. Mit der Aussage des Gerichts, dass die Kindergärten als BgA einzustufen sind, könnte sich eine Umsatzsteuerbarkeit der Kindergartenelternbeiträge ergeben, ggf. auch gemeindliche Zuschüsse zum Defizit-ausgleich. Plakativ formuliert: „Dann würden alle Kindergartenplätze 19 % teurer“. Die Umsatzsteuer war allerdings nicht Gegenstand des aktuellen BFH-Urteils. Mit einer Umsatzsteuerpflicht würde auch eine Vorsteuerabzugsberechtigung einhergehen, die aber nur bei Investitionen finanziell interessant ist und daher kaum „Kosten senkend“ wirken würde.
- e) Wenn man eine Umsatzsteuerpflicht von kommunalen Kindergärten annehmen würde, so würden diese sich entsprechend verteuern. Diese Mehrbelastung müsste im Rahmen der Gebührenkalkulationen von der Kommune an die Elternhäuser weiterge-reicht werden. Nach § 1 des UStG werden die entgeltlichen Umsätze besteuert. Eine mögliche Umsatzsteuer würde also im Rahmen der Gebühren- / Entgelterhebung auf den zu zahlenden Gesamtbetrag festgesetzt.
- f) Allerdings ist wie gesagt nicht vom BFH entschieden, dass eine USt-Pflicht bei kommunalen Kindergärten vorliegt. Als Steuerbefreiungstatbestände kommen hier vor allem § 4 Nr. 23 und Nr. 25 UStG in Betracht. Diese haben folgenden Wortlaut:

Nr. 23 die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen

(...) durch Einrichtungen, wenn sie überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres. Steuerfrei sind auch die Beherbergung, Beköstigung

und die üblichen Naturalleistungen, die diese Unternehmer den Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird;

Nr. 25: Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (...),

- g) Allerdings wird man hier im Einzelfall betrachten müssen, welche Einrichtung sich auf die Steuerbefreiung berufen kann (*Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter*) und welche Art der Dienstleistung steuerlich privilegiert ist. Da bislang eine Umsatzbesteuerung nicht stattfindet, kann noch nicht auf konkrete Erfahrungswerte dazu zurückgegriffen werden.
- h) Zudem könnte eine USt-Pflicht durch eine anerkannte Gemeinnützigkeit vermieden oder reduziert werden. Das muss in Gemeinnützigkeitsregeln der entsprechenden Satzungen ausgestaltet werden, um die Anerkennung beim Finanzamt zu beantragen. Dies wäre jedenfalls zu begrüßen, gesellschaftspolitisch wäre es das völlig falsche Signal und im Übrigen auch kontraproduktiv, wenn kommunale Kinderbetreuungseinrichtungen mit Umsatzsteuerpflichten überzogen würden. Dies gilt im Übrigen auch für das Urteil des Bundesfinanzhofes zur Körperschaftsteuerpflichtigkeit.
- i) Um aber umfassende Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Gesetzgeber die Steuerfreiheit zeitnah gesetzlich klarstellen!“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 – Bü/Dr.R./Ju.

Nr. 11 – ED 139 vom 17.10.2012

ED 140**Novellierung des Hessischen Kommunalen Abgabengesetzes**

Nach der mündlichen Anhörung im Innenausschuss vom 26.04.2012 zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge in Hessen – Drucksache 18/4389 – sowie zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben – Drucksache 18/5453 – liegt nunmehr ein Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP – Drucksache 18/6157 – zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP, für ein zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben vor.

Hierzu ist eine schriftliche Anhörung erfolgt. Unsere diesbezüglichen Stellungnahmen können auf unserer Intranetseite abgerufen werden.

Gegenstand der Novellierung sind seit Langem als notwendig erachtete Änderungen wie z.B. die Absicherung der Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück, der Wegfall des Fertigstellungsbeschlusses, die Möglichkeit der Verrechnung von Vorausleistungen und die Möglichkeit der Erhebung von Vorausleistungen bei Hausanschlüssen. Weiterhin soll eine Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von sogenannten wiederkehrenden Straßenbeiträgen geschaffen werden.

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt einige der im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens von uns vorgetragenen Forderungen und Änderungswünsche, allerdings verbleiben aus unserer Sicht zwei kritische Punkte, auf die wir mehrfach mit Nachdruck hingewiesen haben. So dürfen Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Dies verkennt Sinn und Zweck der Abschreibungen und dürfte zu Mindereinnahmen der öffentlichen Gebührenaushalte führen. Immerhin wurde unseren Bedenken diesbezüglich Rechnung getragen, dass zumindest die Übergangsvorschrift in § 14 geändert wurde und diese Regelung erstmals für die Bemessung von Benutzungsgebühren gilt, die für einen Zeitraum festgesetzt werden, der am 01.01.2014 beginnt.

Der zweite kritische Punkt betrifft die Regelung zu den Abrechnungsgebieten bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen. Aufgrund der erheblichen Kritik wurde ein neuer Absatz 2 b eingefügt, der es ermöglicht, einen Ortsteil oder einen Ortsbezirk als Abrechnungsgebiet festzulegen. Unserer Forderung, den „räumlichen und funktionalen Zusammenhang“, welcher in Rheinland-Pfalz zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten geführt hat und aus dem dortigen KAG gestrichen wurde, ganz aus der Gesetzesformulierung zu nehmen, wurde allerdings nicht nachgekommen. Wir befürchten daher erhebliche praktische Anwendungsschwierigkeiten bei der Bildung von Abrechnungseinheiten. Auch die Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes im gesamten Gemeindegebiet und eines einheitlichen Beitragsatzes wird durch die Neuregelung in den meisten Fällen nicht möglich sein.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten dürfen wir auf die in unserem Intranet veröffentlichten Stellungnahmen verweisen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 141**Änderung der Prüfungs- und Zahlungsvoraussetzungen bei Bauleistungen
(§ 16 VOB/B)****Festlegung der Schlusszahlungsfrist im VHB**

Mit Eildienst Nr. 9 – ED 119 vom 15.08.2012 hatten wir auf die Änderungen der Fälligkeits- und Verzugsfrist in § 16 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 3 VOB/B und auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die dort geregelte Verzugsfrist von 30 Tagen auf bis zu 60 Tagen erhöht werden kann, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmalen der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

Im Hinblick auf die Möglichkeit einer solchen Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen hatten wir darauf hingewiesen, dass eine solche Festlegung im Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) bereitgestellt werden soll. Dies ist mit der Ergänzungslieferung zur VHB 2008 (Stand: August 2012) geschehen und mit Erlass vom 19.09.2012 – neben weiteren Änderungen – eingeführt worden. Die vollständige Lesefassung des VHB 2008 (Stand: August 2012) ist mit dem vorgenannten Erlass auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung unter <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/vergabe-und-vertragshandbuch-fuer-die-baumassnahmen-des-bundes-vhb-2008.html> zum Herunterladen verfügbar.

Unter Ziffer 4 der Besonderen Vertragsbedingungen (EFB 214) ist geregelt:

Zahlung (§ 16 VOB/B)

Die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf ____ Tage.

In den „Richtlinien zu 214“ ist im Hinblick auf vorstehende Regelung Folgendes aufgenommen worden:

4 Nr. 4 Zahlungsfrist**4.1 Vereinbarung einer verlängerten Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung**

Soll von der in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B enthaltenen Möglichkeit einer – ausnahmsweisen – Vereinbarung einer längeren Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und Fälligkeit der Schlusszahlung, als der dort genannten Frist von 30 Kalendertagen, Gebrauch gemacht werden, ist dies in Nr. 4 einzelvertraglich festzulegen.

4.2 Mögliche Gründe für eine Verlängerung

Von der Möglichkeit zur Verlängerung ist nur restriktiv Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung kann gerechtfertigt sein bei:

- umfangreichen Leistungsverzeichnissen
- umfangreichen oder schwierigen Prüfunterlagen (Aufmaßen)
- Bauzeiten von mehr als 12 Monaten
- Bauaufträgen für die Gaststreitkräfte

4.3 In der Regel keine Verlängerung

Eine Verlängerung der Frist für die Prüfung der Schlussrechnung ist in der Regel nicht zulässig bei Aufträgen:

- mit wenigen Teilleistungen (Positionen
- mit einfachen Mengeneinheiten /z.B. Stück) und damit einfachen Aufmaßunterlagen
- bis zu einer geschätzten Auftragssumme von 500.000 Euro

auch wenn einer oder mehrere der unter 4.2 genannten Gründe zutrifft/zutreffen.

4.4 Unzulässigkeit der Verlängerung

Eine Verlängerung der Frist ist insbesondere unzulässig für:

- Abschlagsrechnungen
- Pauschalverträge, bei denen auch die Mengen pauschaliert sind

4.5 Bemessung der Frist

Die Frist kann auf mehr als 30, höchstens aber 60 Kalendertage, festgelegt werden. Bei der Festlegung sind alle maßgeblichen Umstände zu berücksichtigen. Das Zutreffen einer oder mehrerer der o.g. möglichen Indikatoren führt nicht zwangsläufig dazu, dass die Höchstfrist von 60 Tagen gerechtfertigt ist.

4.6 Dokumentation

Die Umstände des Einzelfalls, die zu der Verlängerung der Frist für die Schlusszahlung geführt haben, sind in der Dokumentation festzuhalten. Die festgelegte Dauer der Verlängerung ist ebenfalls zu begründen.

Gespräch zur geplanten Einführung einer Wertstofftonne

In einem kurzfristig anberaumten Gespräch zwischen Bundesumweltminister Altmaier und den kommunalen Spitzenverbänden am 11. September 2012 in Berlin wurden die jeweiligen Positionen zu der von der Bundesregierung noch in dieser Legislaturperiode geplanten Einführung der Wertstofftonne ausgetauscht.

1. Initiative von Bundesumweltminister Altmaier

Bundesumweltminister Altmaier betonte zu Beginn des Gesprächs die aus dem Koalitionsvertrag noch umzusetzende Forderung, in dieser Legislaturperiode eine einheitliche Wertstofftonne einzuführen. Er sei sich bewusst, dass hiermit nicht zuletzt angesichts der Abgrenzung zwischen öffentlich-kommunaler und privater Verantwortung für ihn und sein Haus eine „gefahrgeheime Arbeit“ verbunden sei. Dennoch wolle er das Gesetzgebungsverfahren trotz des ambitionierten Zeitrahmens in der noch verbleibenden Legislaturperiode zum Erfolg führen. Zu diesem Zweck habe sein Haus im Juli 2012 ein Thesenpapier zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Wertstoffeffassung vorgelegt, das in einem dialogorientierten Verfahren, insbesondere unter Einbeziehung einer Online-Bürgerbeteiligung, eine gemeinsame Linie auch in der gesamten Politik herbeiführen solle.

2. Wesentliche Gesprächsinhalte

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände betonten, dass sie das Grundsatzziel der einheitlichen Wertstofftonne unterstützen. Hierzu gehöre es, die „Gelbe Tonne“ nicht nur für Verpackungsabfälle der Bürgerinnen und Bürger zu nutzen. Vielmehr sollten in diese auch alle Leichtverpackungen aus Kunststoffen und Metallen sowie sonstige Haushaltsabfälle, die überwiegend aus Kunststoffen und Metallen bestehen (Bsp.: Bratpfanne oder Plastikente), also die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen, eingehen. Damit werde ein ökologisch und ökonomisch sinnvolles Recycling aller wertvollen Stoffe gefördert. Hier gebe es bereits viele Modellversuche und Pilotprojekte auf kommunaler Ebene.

Die Vertreter der Kommunen betonten zudem, dass sie die in dem Thesenpapier des BMU vom Juli dieses Jahres zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Wertstoffeffassung dargelegten Ziele unterstützen. Hierzu gehöre insbesondere die Haushaltsnähe und Flächendeckung, der Wettbewerb, die Produktverantwortung als tragendes Prinzip, die Transparenz für alle Beteiligten, die Gewährleistung hoher ökologischer Anforderungen sowie die Bürgerfreundlichkeit und die Kosteneffizienz.

Bei der konkreten Diskussion um die Ausgestaltung einer fortentwickelten Wertstoffeffassung betonten die kommunalen Spitzenverbände aber nachdrücklich, dass ein Abfallentsorgungssystem nicht aus Berlin zentral gesteuert, sondern nur vor Ort lokal entwickelt werden könne. Hier lehre die Erfahrung in der Vergangenheit mit den dualen Systemen, dass die Trennung zwischen der kommunalen Entsorgungszuständigkeit einerseits und der privaten Organisationsverantwortung andererseits permanent zu vielfältigen (Schnittstellen-)Problemen führen würde.

Beispiele seien die schwierige Koordination der Kommunen mit den Systembetreibern sowie die durch die Systembetreiber vorgenommene und intransparente Vergabe von Erfassungsdienstleistungen. Diese fördere im Ergebnis eine Oligopolbildung in der Entsorgungswirtschaft zu Lasten kleinerer und mittelgroßer privater Entsorgungsunternehmen sowie auch zu Lasten leistungsfähiger kommunaler Unternehmen.

Die kommunalen Spitzenverbände forderten daher eine kommunale Steuerungsverantwortung bei der Erfassung (Sammlung) der kommunalen Wertstofftonne. Nur wenn die Kommunen die Erfassung in eigener Verantwortung wahrnehmen, werde Kostentransparenz und -stabilität gewahrt. Zudem werde durch die Bindung der Kommunen an das (VOL-)Vergaberecht ein mittelstandsfreundlicher und auch rechtlich überprüfbarer Wettbewerb durchgeführt. Bei diesem würden die privaten Entsorgungsunternehmen als wesentlicher und unverzichtbarer Partner der Kommunen eingebunden.

Weitergehend forderten die kommunalen Spitzenverbände, dass Stoffströme aus Privathaushalten uneingeschränkt im Zuständigkeitsbereich der öffentlich-rechtlichen Entsorger bleiben müssten. Dies ergebe sich schon daraus, dass schon heute bei Fehlern im Rahmen der Entsorgung des Verpackungsabfalls nicht die hierfür verantwortlichen dualen Systeme, sondern die Kommune als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger von den Bürgern angesprochen würde. Die kommunalen Spitzenverbände machten gegenüber Bundesminister Altmaier klar, dass die von ihnen geforderte kommunale Steuerungsverantwortung bei der Erfassung der Wertstofftonne eine Neuordnung der Verpackungsverordnung bedinge. Die grundsätzliche Produkt- und Herstellerverantwortung sowie auch die Finanzierung durch die dualen Systeme müsse hierbei aber beibehalten werden.

Bundesumweltminister Altmaier kündigte abschließend an, dass er die von den kommunalen Spitzenverbänden eingebrachten Positionen auch mit der Privatwirtschaft erörtern werde. Er werde bis Ende September 2012 eine Grundlageneinschätzung seiner Positionen zur Einführung der Wertstofftonne vorlegen.

(Quelle: DStGB; III/1 830-00 Norbert Portz, 12.09.2012)

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb

Nr. 11 – ED 142 vom 17.10.2012

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der **Stadt Tann (Rhön)**, Landkreis Fulda, ist die hauptamtliche Stelle der/des

Bürgermeisterin / Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Der Beginn der Amtszeit ist der 01. Juli 2013.

Die Stadt Tann (Rhön) hat zurzeit rund 4.400 Einwohner in zehn Stadtteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, dem **20. Januar 2013** von den Bürgerinnen / Bürgern der Stadt Tann (Rhön) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keine/r der Bewerberinnen / Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet am 03. Februar 2013 unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlags sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens Donnerstag, 15. November 2012 bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindewahlleiter der Stadt Tann (Rhön) – Rathaus –, Marktplatz 9, 36142 Tann (Rhön), einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 15.11.2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) besteht aus 23 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: CDU 10, SPD 7, FDP 2, UWG 4.

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann auf der Homepage der Stadt Tann (Rhön) – www.tann-rhoen.de – eingesehen und unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Gemeindewahlleiter der Stadt Tann (Rhön)

gez. Leubecher, Erster Stadtrat

In der Gemeinde **Reiskirchen**, Landkreis Gießen, ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Reiskirchen hat 10.502 Einwohner (Stand: 31.12.2011, Hess. Stat. Landesamt) und umfasst insgesamt 8 Ortsteile.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten- Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 20. Januar 2013 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Reiskirchen für die Dauer von 6 Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Erreicht keiner der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet am 03. Februar 2013 unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endete am 30.09.2012.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung bzw. nach § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes - KWG - entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **15.11.2012, 18.00 Uhr**, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Reiskirchen, Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich bzw. diese können auch über das Internet unter www.wahlen.hessen.de heruntergeladen werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 15. November einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen besteht aus 37 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: SPD 14 Sitze, 9 CDU Sitze FW 7 Sitze, Bündnis90/GRÜNE 6 Sitze, FDP 1 Sitz.

Die vollständige Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde Reiskirchen, dem „Lokal Anzeiger Reiskirchen“ am 12. Und 19. Oktober 2012, veröffentlicht; sie kann zusätzlich unter der oben angegebenen Anschrift oder per E-Mail unter w.speier@gemeinde-reiskirchen.de angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Reiskirchen
gez. Werner Speier

Verkaufsanzeige der Gemeinde 36100 Petersberg, Kreis Fuldafür ein **Tanklöschfahrzeug 16/25** (TLF 16/25)

Fahrzeughersteller:	Magirus-Deutz
Typ:	192 D
Leistung kW bei min-1:	k 141/ 2500
Zulässiges Gesamtgewicht:	12.000 kg
Tag der Erstzulassung:	20.12.1983
Außerdienststellung:	11.09.2012

Das Fahrzeug befindet sich in einem gut gepflegten Zustand und ist funktionstüchtig (ohne TÜV). Die feuerwehrtechnische Beladung ist nicht Bestandteil der Veräußerung. Der Preis ist Verhandlungssache und das Angebotsende ist der 30.11.2012.

Das Fahrzeug kann in der Feuerwache Petersberg, Neuwiesenfeld 2, 36100 Petersberg besichtigt werden.

Außerdem finden Sie diese Verkaufsanzeige mit zusätzlich beigefügten Fotos auch auf unserer Internetseite unter www.petersberg.de.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

GBI Christian Chalupa (Tel.: 0151/ 61605226, E-Mail: c.chalupa@petersberg.de)

Verkaufsanzeige der Gemeinde 36100 Petersberg, Kreis Fulda
Messanlage zur Geschwindigkeitsüberwachung

Die Gemeinde Petersberg bietet aufgrund einer Systemumstellung eine Geschwindigkeitsmessanlage Multanova 6F Digital (mit Wetterschutzcontainer Multagard) an.

Der Neupreis für die Anlage betrug im Jahr 2009 58.500,00 Euro.

Der Verkaufspreis wird auf Verhandlungsbasis vereinbart.

Die Anlage ist bis zum 31.12.2013 geeicht und somit sofort einsatzbereit.

Interessenten wenden sich bitte an die Gemeinde Petersberg, Herr Florian Hölzer, 0661 / 6206-16, oder per E-Mail an: f.hoelzer@petersberg.de